

+49 404 72759225

Geschäftszeichen: 8 IN 326/09

Ausfertigung

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der

**Cargofresh AG, vertr. d.d. Vorstand Peter W. Wich, An der Strusbek 60 - 62,
22926 Ahrensburg, HRB 4908 AH**

wird wegen Zahlungsunfähigkeit heute, am **Montag, 1. Februar 2010, um 12.50 Uhr**, das Insolvenzverfahren gem. §§ 2, 3, 11, 16 ff., 27, 32 InsO eröffnet.

Der Schuldnerin wird gem. § 80 InsO die Verfügung und Verwaltung über das Vermögen verboten.

Zum Insolvenzverwalter wird gem. § 27 InsO ernannt

Rechtsanwalt Dr. Steffen Koch, Albert-Einstein-Ring 11, 22761 Hamburg, Tel. 040/89956-0, Fax: 89956-10

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum **16.03.2010** unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter anzumelden. Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO). Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diesen zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am

**27.04.2010, 10.45 Uhr
im Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6,
I. Obergeschoss Zimmer 107**

Der Termin dient zugleich zur Beschlussfassung der Gläubiger über

- die Person des Insolvenzverwalters
- den Gläubigerausschuss,
- ggfls. die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO) und die in §§ 149, 157, 159 bis 163 Abs. 2, 271 und 272 InsO bezeichneten Gegenseitigkeiten.

Gemäß § 160 Abs. 1 S. 3 InsO wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung der Gläubigerversammlung zu Rechtshandlungen, die der Insolvenzverwalter vornehmen

+49 404 72759225

will und die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind, als erteilt gilt, wenn die Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist (z.B. bei Abwesenheit aller Gläubiger).

Es wird darauf hingewiesen, dass Gläubiger, deren Forderungen nicht bestritten werden, hiervon keine Nachricht erhalten.

Der Insolvenzverwalter wird gemäß § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die Zustellungen an die Gläubiger und Schuldner der Schuldnerin (§ 30 Abs. 2 InsO) durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere das Verfahren betreffende Veröffentlichungen nur noch im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de oder unter insolvenzveroeffentlichungen.de erfolgen.

Reinbek, 1.2.2010
Meistering, Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts